

S A T Z U N G

Fassung vom 20. Oktober 1990

Die Arbeitsgemeinschaft sozialwissenschaftlicher Institute e.V. (ASI) gibt sich in Übereinstimmung mit der Zielsetzung ihrer Gründer folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: Arbeitsgemeinschaft sozialwissenschaftlicher Institute e.V. Er ist im Vereinsregister in Köln eingetragen. Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2

Zweck

1. Die ASI dient der Förderung und Intensivierung der sozialwissenschaftlichen Forschung. Zu diesem Zweck initiiert und unterstützt sie die persönliche Kommunikation und Kooperation zwischen den Mitgliedern, gibt eine unabhängige wissenschaftliche Fachzeitschrift heraus und hält regelmäßig wissenschaftliche Fachtagungen und Kolloquien ab. Sie ist weiterhin Träger der sozialwissenschaftlichen Infrastruktureinrichtung "INFORMATIONSZENTRUM SOZIALWISSENSCHAFTEN".
2. Die ASI verfolgt keine Zwecke irgendwelcher Art, welche die Freiheit von Forschung und Lehre beeinträchtigen könnten. Sie nimmt keinerlei Aufgaben der Standesvertretung wahr.
3. Die ASI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, und zwar wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die ASI umfaßt korporative und persönliche Mitglieder.
2. Antrag auf korporative Mitgliedschaft können sozialwissenschaftliche Institutionen des deutschsprachigen Raumes stellen, die selbst empirische Forschung kontinuierlich betreiben und in ihrer Zielsetzung dem Zweck der ASI entsprechen.
3. Persönliche Mitglieder können auf Vorschlag von zwei Mitgliedern Personen werden, die selbst empirische Forschung betreiben oder sozialwissenschaftliche Forschung fördern.
4. Anträge und Vorschläge mit ihrer Begründung legt der Vorstand (Aufnahme-Ausschuß) mit seiner Stellungnahme den Einladungen zur Mitgliederversammlung bei. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Zahl der persönlichen Mitglieder soll nicht mehr als die Hälfte der Zahl der korporativen Mitglieder betragen.

§ 4
Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, vorbehaltlich des in § 10 geregelten Stimmrechtes.
2. Allen Mitgliedern steht das Anrecht auf Teilnahme und Nutzung der Einrichtungen und der verbilligte Bezug der Publikationen der ASI zu.

§ 5
Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Änderungen, die seine Verfassung und Adresse betreffen, der Geschäftsführung bekanntzugeben.
2. Die Mitglieder verpflichten sich
 - a) den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle mit Auskünften und Unterlagen, namentlich über ihre Forschungstätigkeiten, zu unterstützen;
 - b) der Geschäftsstelle auf Anfrage Veröffentlichungen und Institutsberichte zugänglich zu machen;
 - c) bis zum Ende eines Geschäftsjahres den Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 6
Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder der ASI verpflichten sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, der nach korporativer und persönlicher Mitgliedschaft gestaffelt und von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Erklärung des Austrittes, die bis zum 30. September des laufenden Jahres für den Schluß des Geschäftsjahres zulässig und an den Vorstand der ASI zu richten ist;
 - b) bei Verstoß gegen die Vereinszwecke oder wenn die Voraussetzungen der Aufnahme lt. § 3 entfallen, auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens drei korporativen Mitgliedern durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit;
 - c) wenn trotz zweimaliger Aufforderung die Mitgliedsbeiträge für zwei Geschäftsjahre nicht entrichtet wurden.
2. Arbeiten, die im Auftrage der ASI in Zusammenarbeit mit dieser oder mit einzelnen Mitgliedern vor Beendigung der Mitgliedschaft angelaufen sind, werden unbeschadet davon ausgeführt. Hierzu verpflichten sich die Mitglieder durch die Beitrittserklärung zum Verein.

-
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausscheidenden Mitgliedes auf das Vermögen des Vereins, die eingebrachten beweglichen Sachen sowie ein Anspruch auf Rückgabe der eingebrachten Informationen.

§ 8 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember dieses Jahres.

§ 9 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung (§ 10),
der Vorstand (§ 11).

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der ASI.
2. Sie ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
3. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können die Mitglieder auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der korporativen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.
5. Ergänzungsvorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungsvorschläge, die sich auf § 7 1. b) beziehen, sind unzulässig.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Kann ein Punkt der Tagesordnung, zu dem mehr als einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen laut Satzung erforderlich ist, nicht entschieden werden, dann ist ein Beschluß zum gleichen Tagesordnungspunkt auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden möglich.
7. Jedes korporative Mitglied hat drei Stimmen. Es übt sein Stimmrecht durch eine hierfür bevollmächtigte Person aus.
8. Persönliche Mitglieder haben eine Stimme.
9. Eine Person kann nur für ein Mitglied das Stimmrecht ausüben.
10. Die Stimmberechtigung wird vor Eröffnung der Versammlung durch den amtierenden Vorsitzenden festgestellt.

-
11. Die Mitgliederversammlung wird vom amtierenden Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Vor Eintritt in die Verhandlung gibt der Vorsitzende die Stimmberechtigung bekannt und läßt darüber abstimmen, ob fristgerecht eingegangene Ergänzungsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Ergänzungen müssen einstimmig beschlossen werden.
 12. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der in der Satzung ausdrücklich anders geregelten Fälle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; dies gilt - unter Berücksichtigung von Abs. 13 - auch für die Wahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet mit Ausnahme der in der Satzung ausdrücklich anders geregelten Fälle die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
 13. Erreichen bei einer Vorstandswahl nach § 11 mehr als neun Kandidaten das erforderliche Quorum, so sind die neun Personen gewählt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 14. Abstimmungen sind offen. Bei Wahlen oder auf Antrag eines Mitglieds erfolgen sie jedoch geheim.
 15. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
 16. Beschlüsse können in dringenden Fällen schriftlich gefaßt werden auf Veranlassung des amtierenden Vorsitzenden, der Mehrheit des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag, bei diesem durch ein Viertel der Stimmzahl aller Mitglieder. Ein Beschluß gilt als gefaßt, wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen zwei Drittel der Antwortenden dem Antrag zugestimmt haben.
 17. Für den Auflösungsbeschluß ist die Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
 18. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 11 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Eine einmalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig; eine mehr als einmalige Wiederwahl bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
4. Wird im Laufe der dreijährigen Amtsperiode die Stelle eines Vorstandsmitgliedes vakant, so kann der Restvorstand durch Kooptation ein weiteres Vorstandsmitglied bestellen. Eine Kooptation ist einer Wahl im Sinne des Abs. 2 gleichgestellt.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter.
6. Der Vorsitzende, der erste und der zweite Stellvertreter vertreten jeder alleine den Verein nach außen.

-
7. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung der ASI.
 8. Der Vorstand kann ständige Ausschüsse einrichten. Er bildet aus seinem Kreise einen Aufnahmeausschuß und beruft einen Herausgeberausschuß.
 9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12

INFORMATIONSZENTRUM SOZIALWISSENSCHAFTEN

1. Das INFORMATIONSZENTRUM SOZIALWISSENSCHAFTEN ist eine Einrichtung der ASI. Näheres bestimmt eine besondere Satzung des INFORMATIONSZENTRUMS, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
2. Der Wissenschaftliche Direktor ist für alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die das Informationszentrum Sozialwissenschaften betreffen oder in den Aufgabenbereich des Informationszentrums Sozialwissenschaften fallen, mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften, bevollmächtigt.

§ 13

Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer bestellt, die in der Arbeitsgemeinschaft kein anderes Amt bekleiden dürfen. Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 14

Verfügung über das Vermögen

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der ASI an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Über die aus Bundesmitteln beschafften beweglichen Sachen ist im Falle der Auflösung die Entscheidung des zuständigen Bundesministers herbeizuführen.
3. Abs. 2 und 3 können nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister geändert oder aufgehoben werden.

* * *

Die vorliegende Fassung berücksichtigt die auf der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 1990 beschlossenen Änderungen.

Bonn, den 10.12.1990

Dr. Joachim Scharioth
Vorsitzender

Dr. Karl A. Stroetmann
Geschäftsführer